

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mecklenburg Ritter- und Landschaft

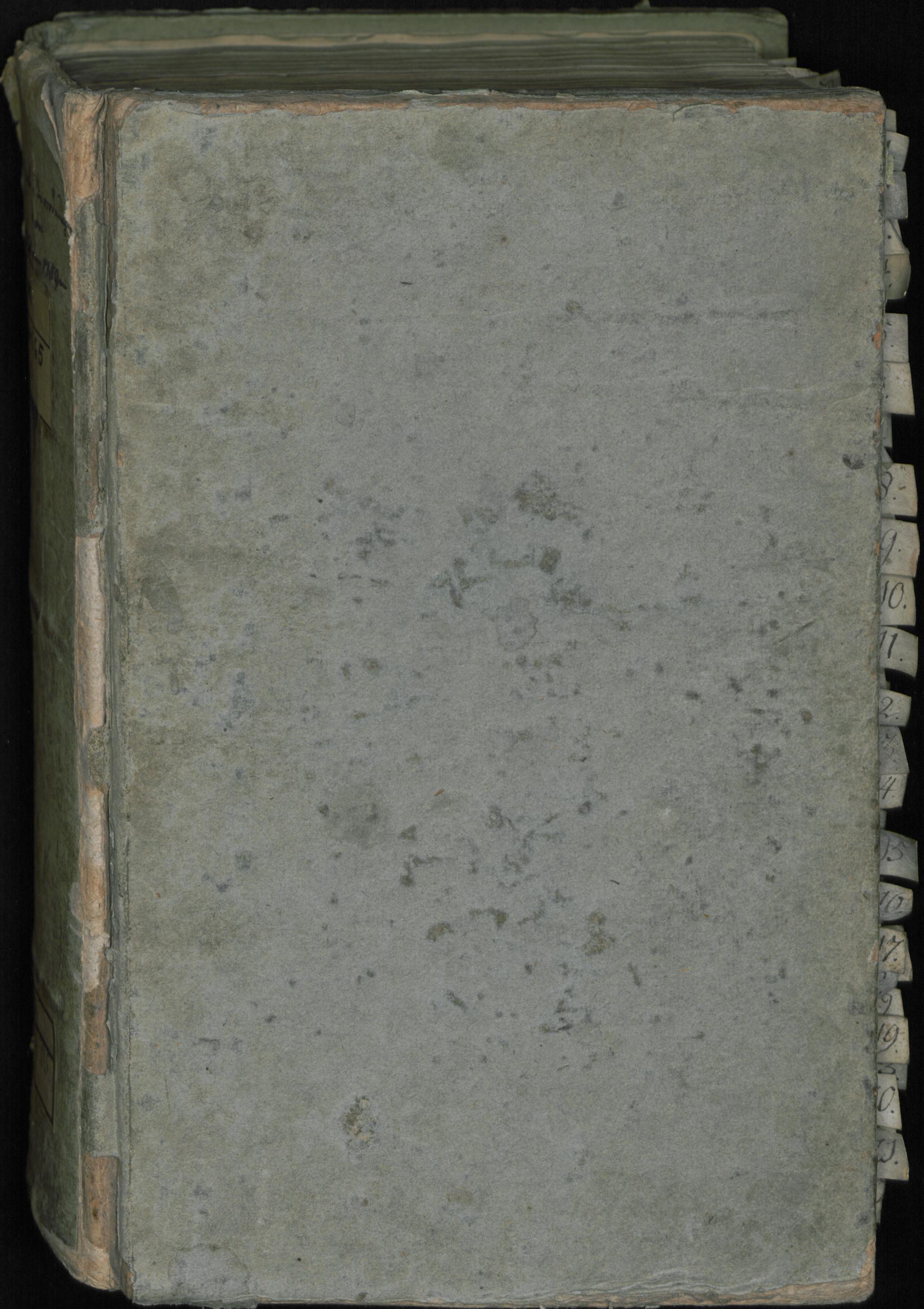
Die neue sogenannte Union, der Mecklenburgischen Land-Stände vom 20. Novembr. 1733.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1733?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872467864>

Druck Freier  Zugang





Mk - 4065.
An - 86.

no. 1. 2. 5. 8. 16. 18. 20. 28. 34. 35. 40. 55. 66.
67. 83 (Fakultas et Regiam ad Confessoriam). 84.
115. 121. 124. 125. 126. 127. 128. füren ist in der
Römer sprang von Tannenberg nicht; die übrigen
sind alle davon abgabt.



79
73
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.

Die neue
sogenannte
U N I O N,
der Mecklenburgischen Land-Stände
vom 20. Novembris. 1733.

79.
47.
48.
49.
50.
51.
52.
53.
54.
55.
56.
57.
58.
59.
60.
61.
62.
63.
64.
65.
66.
67.
68.
69.
70.
71.
72.
73.
74.
75.
76.
77.
78.
79.
80.
81.
82.
83.
84.
85.
86.
87.
88.
89.
90.
91.
92.
93.
94.
95.
96.
97.
98.
99.
100.

Die neue
Bibliothek
M O I U

Ex-Bibliotheca
Academiae





Sir Unterschriebene von der Rittershaft und Städten der
Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden,
Rostock und Stargard; Uhrfunden und bekennen of-
fenbar, in und mit diesem Briefe, für Uns, Unsere Er-
ben und Nachkommen; Nachdem unsere liebe seelige
Vorfahren althier zu Rostock, im Jahr 1523 am Tage Vincula Petri,
dem Allmächtigen zu Lobe, und denen Durchlauchtigsten Landes-
Herrn, und deren Landen und Leuten zu Ehren, Nutz und Wohlfahrt,
eine feste, stete, und ewig-unwiederrufliche Vereinigung oder Union
unter sich getroffen; Welche dem von jeher, als der einzige Grund der
allgemeinen Landes-Verfassung und theuerworbenen Freyheit und Ge-
rechtigkeiten von Kaiserl. Majtt. und denen Durchlauchtigsten Lan-
des-Herren angesehen worden, auch also von Uns selbst nach dem E-
xempel Unserer Antecessorum billig verehret und heilig gehalten wer-
den muß. Solche dem Publico höchsthöchste Uhralte Union auch,
unter unsern lieben Vorfahren, und theils unter uns selbst, so oft, als
Möht und behuet gewesen, nach Anleitung und Vorschrifft Iothanen
Unions-Instrumenti zumehrmahlen, und sonderlich im Jahr 1659. des-
gleichen sub dato Rostock, den 19. Nov. 1709. weiter ausgeführt,
verbessert und erneuret worden.

Hingegen aber auch, aus Götlichem Verhängniß, sich eine zeit-
hero solche fatale Landes-Umstände hervor gegeben, daß wieder diese un-
zertrennliche Union, und deren Theils angeführte Erneurungen, aller-
hand ungebührliche Dinge, obgleich an sich nichtiglich und zum Um-
sturz der auf solche Union gegründeten Landes Verfassung und gemei-
nen Wohlfarth, attentiret, und, wanns möglich gewesen, eine Tren-
nung des an sich unzertrennlichen Corporis Provincialis unternommen
werden wollen; als wovon die flagliche Folgen, leider! am Tage lie-
gen; Inzwischen aber uns auch dieses stärcket und aufrichtet, daß Thro
jetzt glorwürdigst regierende Kaiserl. Majtt. nach Dero weltgepriese-
nen Erfßer und Fürsorge für das Wohl der Mecklenburgischen Lande,
alles dasjenige, was gegen deren auf die alte unwiederruf und unzer-

79.
47.
48.
49.
50.
51.
52.
53.
54.
55.
56.
57.
58.
59.
60.
30.
37.
42.
43.
44.
45.
46.

trennlich=gegründete, unwandelbare Verfassung in genere, und gegen sothane Uniones in specie hin und wieder versuchet worden, und einschleichen wollen, zum Ueberflusß, mehrmahlen Allerhöchst aufgehoben und cassiret, und sonderlich unterm 28. Septembr. 1724. und 5. Septembr. 1726. zu einer vollständigen Re-Union unter uns, mittelst Versprechung des Allerhöchsten Kaiserl. Schuzes Uns angewiesen haben.

Wir also auf gegenwärtigem von Thro Kaiserl. Maytt. zur Sicherstellung des Landes, Allerhöchst ange-dneten allgemeinen Land-Tage, für Uns, dem lieben Vaterlande und Unsern Nachkommen nichts heilsamers thun können, als inde votester Befolgung sothanner auf des Landes gemeine Wohlfarth gegründeten Allergerechtesten Kaiserl. Erkenntnisse in der Furcht Gottes, im allerunterthänigsten Vertrauen auf den uns so huldreichst versprochenen Kaiserl. Allerhöchsten Schutz, das Band der alten Union anderweit unter uns zu erneuern zu befestigen und dadurch allen weiteren Versuchungen zu vermeintlichen und an sich ungebührlichen Trennungen fernerweit standhaft und auf ewig, Unserer lieben Vorfahren Intention und Verbindung zur schuldigster Folge, vorzukommen.

Solchemnach verbinden Wir Uns vor Uns und Unsere Nachkommen zu allersforderst aufs kräftigste, daß denen jezo Regierenden Durchlauchtigsten Landes-Herrschäften und Dero jedesmähligen Gott gebe! denen Häusern bis ans Ende der Welt nicht entstehenden Successoribus Wir alle und jede allen unterthänigsten und willigsten Gehorham, wie Wir dazu von Gottes-Ehre- und Rechtswegen schuldig und pflichtig sind, treueyfrigst leisten wollen und sollen, damit Wir hinwiederum Uns so viel gewisser versprechen können, daß Sie, Uns und die Unsigen bei Unserm Rechte, bei Unsern Privilegien Freyheiten und löbl. Gewohnheiten, desto gnädiglicher zu schützen, zu fordern und zu handhaben geneigt seyn werden.

Hiebeneben wollen Wir mit gesamter Hand darüber halten, daß des Landes und dessen Einwohner gemeine und besondere Freyheiten Gerech-

Gerechtigkeiten, Herkommen und Gewohnheiten von jedermann ungekränkt bleiben, auch dagegen niemand, es sey mit gewaltsamer That, oder sonst wieder Recht und Billigkeit beschweret, beschädiget oder gedrückt werde; Im Fall aber solches jemanden von Uns wiedersühre, so wollen Wir Ihn mit förderlicher Hülffe, Räht, Trost und Beystand nicht verlassen, Ihme auf alle nur ersinnliche Art, die hüfliche Hand, als in einer gemeinen Sache bieten, und bei der gnädigsten Landes-Herrschafft, oder wo es sonst nöthig, in guter Zusammensetzung unterthänigst bitten und suchen, daß einem jeden bei seinen Gerechthamen, die ungestohnte Ruhe gegönnet werden möge. Absonderlich wollen Wir mit vereinigten Kräften Unsere Sorgfalt dahin richten, daß denen theuer-erworbenen Landes-Fürstl. Reversalibus, Erb-Verträgen, des Landes, oder der Städte Privilegiis und sonstigen so einem wie dem andern Theile verliehenen Fundamental-Gesetzen, als denen genauesten Verbindungen der gnädigsten Landes Herrschafft, und unterthänigsten Landschaft, und auf deren punctuelle Observance die wahre Wohlfarth des Landes und das Mutuelle respective gnädigste und unterthänigste Vernerthmen beruhet, imgleichen denen auf jene gegründeten Allerhöchsten Kaiserl. Resolutionibus allenthalben die gebührende Folge geleistet, durch niemanden denenselben zu wieder gehandelt, sondern dahin getrachtet werde, daß nach denen sowohl denen jedesmähligen Durchlauchtigsten Herrschaffen allerschuldigster unterthänigster Gehorsam und andere Gebühnissen, als hingegen Ritter- und Landschaft samt allen Zugehörigen ihre daraus habende Befugnisse nutzbarlich erhalten werden. Wann jedoch, gegen alle Zuversicht, jemand von Uns darunter beeinträchtigt werden sollte, so wollen wir uns, wie unter der Hohen Obrigkeit als einem Haupte zusammen gefügte Glieder eines Leibes, unter einander aufrichtig meinen, des andern Sache als Causam Corporis halten, und Ihme getreulich assistiren, deshalb sogleich auf die von Ihm beschworene denunciation, zu förderst an unsere gnädigste Landes-Herrschafft, sowohl des beschwerten Theils Anliegen, als Unser gemeinses Interesse unterthänigst vortragen, die Remedirung und was zu Abhelffung der

B.

Beschwerde diensam, fleißig bitten, daß ein jeder des ordentlichen Rechts sich gebrauchen möge, durch trifftige Remonstrations beweglich und unablässig Solicitiren, auch die Mittel, so in denen Reversalen, Kanzl. Allergerechtesten Resolutionibus, Landes- oder Reichs Constitutionibus erlaubet sind, zur Hand nehmen, und dem Nothleidenden, bis zum gänzl. Austrag der Sachen mit Racht und Tath behülflich seyn in dessen Entstehung aber, wenn er wieder Recht und Billigkeit in Schaden geführet würde, Ihme solchen durch gemeinen Betrag hinwieder vergüten.

Damit nun ob mehrbemerckte, durch diese fernerweite, hoffentlich Gott und Menschen wohlgefällige Vereinigung hauptsächlich intendirende gedoppelte gute Absicht, nemlich die sorgsame Aufrechterhaltung des der hohen Landes-Obrigkeit schuldigsten devotesten Respects, Ehre und Nutzens, dann auch das Wohlheyn gemeiner Ritter- und Landschaft so vielmehr erreicht, und omni casu desto schleiniger in effectum deduciret werden möge, so tragen Wir samt und sonders dem jedesmaligen Engern-Ausschusß die Handhab- und Uebung dieser erneuerten Union wohlbedächtlich auf, und zweifeln nicht die gegenwärtige und künftige dazu Deputirte Membra werden Gott, denen Fürstl. Häusern, dem Lande und Ihnen selbst zu Ehren, nach allem äußersten Vermögen über deren Inhalt steif und teste halten, jedermann bei sich ergebenden Gelegenheiten zu reellen unverrückter Bezeugung seiner respectueuen submission gegen die hohe Landes Herrschaften hinleiten und dabeneben gemeiner Ritter- und Landschaft guten Racht und behülfliche Besfordierung, zu gut- oder Rechtlicher Hinlegung ihrer Noth zu geben, sich nicht entziehen. Zu solchem Ende ertheilen Wir Ihnen, auf Ihre dem Lande geleistete Pflichte vor Uns und Unsere Nachkommen, hiemit ein vor allemahl dazu die Vollmacht und Gewalt so viel sie deren Unserntwegen bedürftig, und versprechen, Sie samt und sonders, wenn sie deswegen einige Ungelegenheit empfinden solten, mit einmütiger Zusammensezung zuvertreten, und überall noth- und schadlos zu halten.

Solte

Solte jedoch, was ergehet, von der Wichtigkeit seyn, daß Sie für sich darinnen etwas fürzunehmen Bedenken trügen, oder es auch sonst die Nothdurft erforderete, mögen Sie die Land = Rähte, Land = Marschälle und Deputirte aus denen Aemtern und Städten, um mit Ihnen darüber zu communiciren, zusammenberufen; oder wenn es der Sachen Umstände erheischen, denselben es an die Hand legen, daß einige aus deren Mittel zur Mit = Ueberleg - und Vereinigung ernannt und ausgezeget werden.

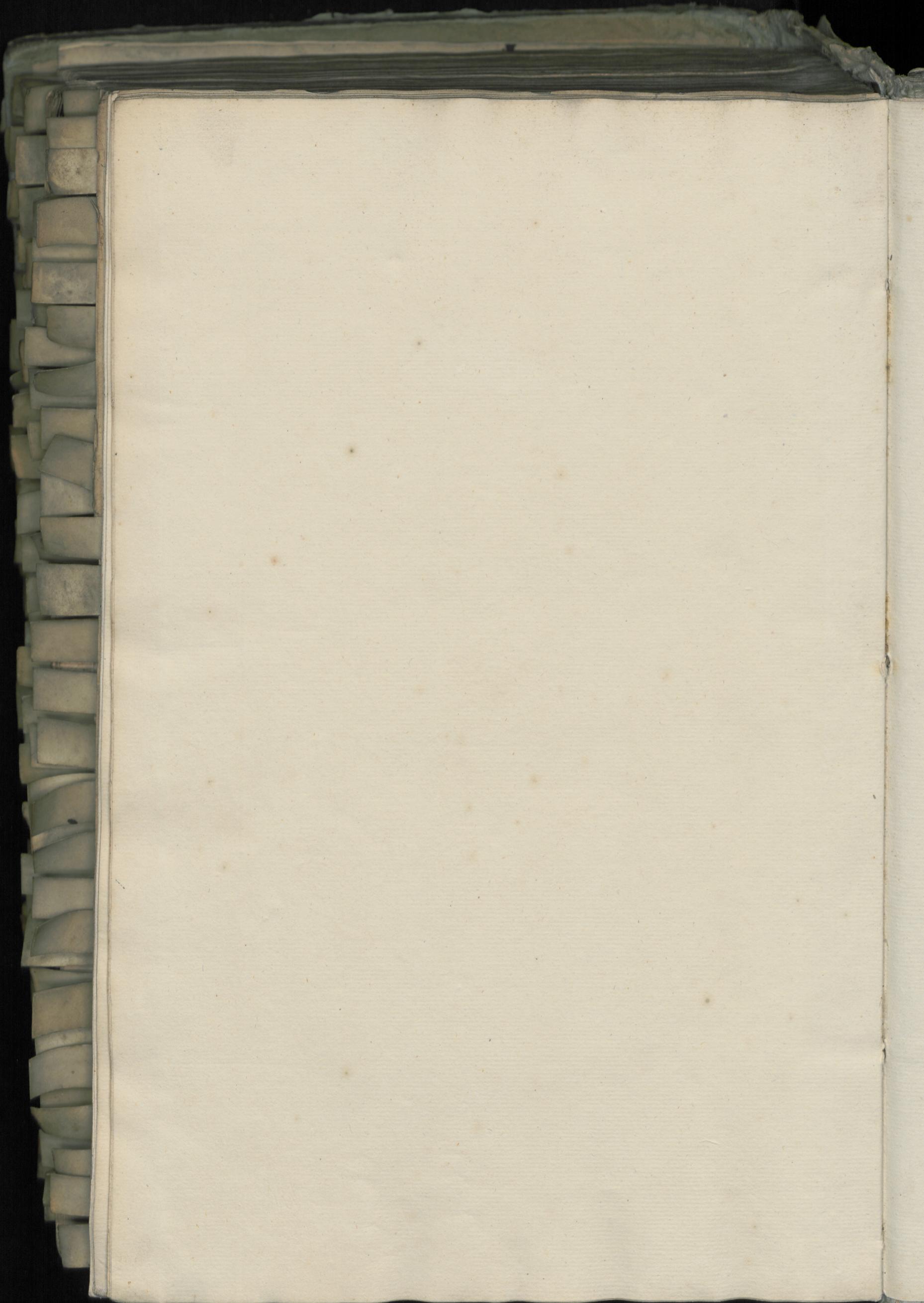
Wir wollen auch, um vielem von allen Seiten erwachsenden Misstrauen vorzukommen und dem Landes-Schlus vom 19. Sept. 1719. desto genauer nach zu gehen ein vor allemahl hiemit festgesetzt haben' daß, von diesem Tage an sich niemand in Landes Herrschaft. Diensten engagiren oder einigen Character daher nehmen solle und wolle, der zu publicyen und Landes-Sachen employret werden will, massen, wer solches in Zukunft thut, eo ipso niemahlen zu Landes-Bedienungen admittiret werden, wo er aber darinn allbereits stünde, und bei Hofe Dienste oder einen Character nähme, ipso facto jener verlustig seyn soll und will. Vielmehr will und soll ein jedweder sich befleissigen, seiner mit vereinigten Gutes Zutrauen von Zeit zu Zeit immer mehr und mehr zu bestigen, und dadurch dieser erneuerten Union, welche so oft es es nothig ist zu vermehren, zu vermindern und zu verändern, Wir Uns per expressum vorbehalten, einen desto stärkern Nachdruck zu geben.

Damit nun es an dieser keinem überall fehle, so verbinden sich, in specie die Ritterschaft und Stadt Rostock imgleichen auch die Ritterschaft und gesamte übrige Städte, daß die Ritterschaft ohne der Stadt Rostock, und die Stadt Rostock, ohne der Ritterschaft, imgleichen die Ritterschaft ohne denen übrigen gesamten Mecklenburgischen Städten und Vice versa diese, so wenig insgesamt, als ins Besondere ohne beider Stände Verwissen, Gutbesinden, und ausdrückliche Einwilligung, in keine das gemeine Wesen angehende Tractaten und Handlungen sich einigerley Weise einlassen, auch keine Verträge und Vergleiche, wenn gleich selbige als unanständig und præjudicirlich anscheinen

nen möchten, errichten und vollziehen sollen und wollen, gleich auch alles, was solchergestalt einseitig, wissend oder unwissend geschehen seyn, oder künftig noch geschehen möchte, ebenermässen, wie Ihro Kaiserl. Majest. die hiebevor errichtete allergerechte Cassiret, und die daran auch zum theil Endlich verbundene von denen selben gänglich losgezehlet haben, vor Null und Nichtig hiemit erklärt wird, auch zu keiner Zeit einige Rechts-Krafft haben, und zudem Ende angezogen werden soll.

Wie nun diese höchstnöthige Re-Union allein zu Erhaltung Friede, Ruhe Rechtens, und Vorkommung allerley Missverstände, und Beschwerden, keinesweges aber dahin abzielet, Ihro Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. unsern Gnädigsten Landes Herrn und Dero Fürstl. Hoheit, Regalien und Jurisdictionen, den geringsten Vorgreiff oder Schmälerung zuthun; So geleben Wir der zuversichtlichen Hoffnung, es werde solches Ihro, Ihro nicht missgefällig seyn, erklären auch und bezeugen hiemit vor GOTTE, Ihro, Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. und auf unser gewissen, daß wir in dem beständigen Fürsatz beharren, dabei an unserem Ende, Pflichten und schuldigen Gebühren nichts erwinden zu lassen, sondern in aller Unterthänigkeit und Devotion den schuldigen Gehorsam und Dienste zu leisten, daran nichts zuversäumen, und zuverkürzen, auch mit dessen allen Ausbeding solche Vereinigung bloß zum Recht und Erhaltung Unserer Freyheiten, so weit des Römischen Reichs und unsers Vaterlandes absonderlich Rechte und Privilegien darinn etwas zulassen, getroffen sey.

Schließlich geloben wir von der Ritterschafft und Städten der Herzogthümer Mecklenburg vor uns, unsere Erben und Nachkommen, beim Worte der ewigen Wahrheit; So wahr uns GOTTE helfsen soll, und sein Heil. Wort! Diese Unsere obbeschriebene erneuerte Union, deren Confirmation bei Röm. Kaiserl. Majest. wir allerunterthänigst suchen wollen, unverbrüchlich und Getreulich zu halten. Alles sonder Argelist und Gefehrde. Urkundlich haben Wir diese Union mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und angebohrnen Pettschaffren besiegelt und bestärcket. So geschehen Rostock den 20. Novembr. 1733.



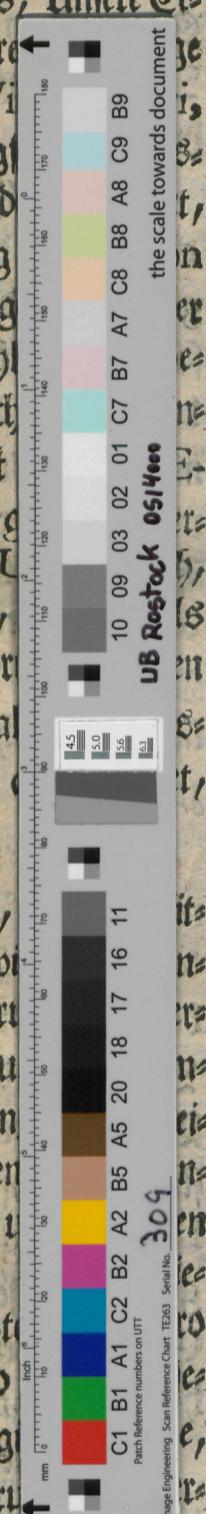


Sir Unterschriebene von der Ritterschaft und Städten der
Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden,
Rostock und Stargard; Uhrkunden und bekennen of-
senbar, in und mit diesem Briefe, für Uns, Unsere Er-
ben und Nachkommen; Nachdem unsere

Vorfahren allhier zu Rostock, im Jahr 1523 am Tage Vi-
dem Allmächtigen zu Lobe, und denen Durchlauchtig-
Herrn, und deren Landen und Leuten zu Ehren, Muß und
eine feste, stete, und ewig-unwiederrufliche Vereinigung
unter sich getroffen; Welche dem von jeher, als der einzige
allgemeinen Landes-Verfassung und theuerworbenen Frei-
rechtheiten von Kaiserl. Maytt. und denen Durchlauch-
des-Herren angesehen worden, auch also von Uns selbst
xempel Unserer Antecessorum billig verehret und heilig
den muß. Solche dem Publico höchstnothige Uralte U-
unter unsren lieben Vorfahren, und theils unter uns selbst,
Muht und behuef gewesen, nach Anleitung und Vorschri-
Unions-Instrumenti zumehrmahlen, und sonderlich im Ja-
gleichen sub dato Rostock, den 19. Nov. 1709. weiter
verbessert und erneuret worden.

Hingegen aber auch, aus Göttlichem Verhängniß,
hero solche fatale Landes-Umstände hervor gegeben, daß wir
zertremliche Union, und deren Theils angeführte Erneuru-
hand ungebührliche Dinge, obgleich an sich nichtiglich u-
sturz der auf solche Union gegründeten Landes Verfassun-
nen Wohlfarth, attentiret, und, wanns möglich gewesen
nung des an sich unzertrennlichen Corporis Provincialis u-
werden wollen; als wovon die klägliche Folgen, leider!
gen; Inzwischen aber uns auch dieses stärcket und aufrichtet
jetzt glorwürdigst regierende Kaiserl. Maytt. nach Dero-
nen Effer und Fürsorge für das Wohl der Mecklenburg
alles dasjenige, was gegen deren auf die alte unwiederru-

X



47.
48.
49.
50.
51.
52.
53.
54.
55.
56.
57.
58.
59.
60.
30.
37.
38.
39.
40.
41.
42.
43.
44.
45.
46.